

Newsletter

Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte

April 2014

Ressortermächtigung eines Geschäftsführers führt nur im Ausnahmefall zu Einzelvertretungsbefugnis

Absage einer auf ein Aktionärsverlangen einberufenen Hauptversammlung

Einwirken auf das Abstimmungsverhalten eines Aufsichtsratsmitglieds



Dr. Ulrich-Peter Kinzl
Rechtsanwalt,
Steuerberater



Dr. Lisa Ames
Rechtsanwältin



Daniela Rentz
Rechtsanwältin,
Steuerberaterin



BRP Renaud & Partner
Rechtsanwälte Notare
Patentanwälte

Aktuelle Rechtsprechung zum Recht der Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte

1. Ressortermächtigung eines Geschäftsführers führt nur im Ausnahmefall zu Einzelvertretungsbefugnis

Das OLG München (Urt. v. 19.09.2013, 23 U 1003/13) befasste sich mit den Auswirkungen einer Ressortbildung auf die Vertretungsbefugnis durch zwei gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer. Es entschied, dass eine Aufteilung der Zuständigkeiten durch die Geschäftsführer unter gleichzeitiger Einräumung von Einzelvertretungsbefugnis für die im jeweiligen Ressort anfallenden Geschäfte dann zulässig ist, wenn die Geschäftsführer die einzigen Gesellschafter der GmbH sind.

Vor Gericht war die Wirksamkeit eines Vertrages fraglich, der im Namen der GmbH durch einen nur gesamtvertretungsberechtigten Geschäftsführer abgeschlossen wurde. Das Gericht stellt zunächst klar, dass bei der GmbH – bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Aktiengesellschaften ist dies gesetzlich geregelt – ein gesamtvertretungsberechtigter Geschäftsführer den anderen Geschäftsführer ermächtigen kann, ein bestimmtes Geschäft oder eine bestimmte Art von Geschäften alleine vorzunehmen. Eine derartige Ermächtigung kann formlos oder durch schlüssiges Verhalten erfolgen. Im konkreten Fall hatten die gesamtvertretungs-

berechtigten Geschäftsführer ihre Zuständigkeiten so aufgeteilt, dass der eine Geschäftsführer ausschließlich für den kaufmännischen Bereich und der andere Geschäftsführer ausschließlich für den Bereich „Fuhrpark“ zuständig war. Das Gericht betonte, dass eine Generalermächtigung, mit der ein Geschäftsführer so gestellt werde, als habe er Einzelvertretungsbefugnis, rechtlich nicht möglich sei. Ob eine ressortmäßige Aufteilung mit Einzelvertretungsbefugnis für alle im Ressort anfallenden Geschäfte zulässig ist – dies ist in der Literatur umstritten – ließ das Gericht offen. Die Gesamtvertretungsbefugnis diene dem Schutz der Gesellschafter vor einem Missbrauch der Vertretungsmacht, weshalb ein gesamtvertretungsberechtigter Geschäftsführer nicht eigenmächtig und unter Umgehung der Gesellschafter einem ebenfalls nur gesamtvertretungsberechtigten Geschäftsführer im Wege der Bevollmächtigung faktische Einzelvertretungsbefugnis erteilen könne. Zum Schutze der Gesellschafter dürfe die Ermächtigung keinen Umfang erreichen, der einer Einzelvertretungsbefugnis gleichkomme. Im Urteilsfall bestand aber die Besonderheit, dass die Geschäftsführer zugleich die alleinigen Gesellschafter der GmbH waren und die Aufteilung der Zuständigkeiten in Ressorts jahrelang einvernehmlich praktiziert wurde. Für

das Gericht entscheidend war schließlich, dass die Ermächtigung eines gesamtvertretungsberechtigten Geschäftsführers jederzeit frei widerruflich ist, weshalb der eine Geschäftsführer das Tun des anderen jederzeit unterbinden könne. Jedenfalls dann, wenn die sich wechselseitig Einzelvertretungsbefugnis einräumenden, an sich nur gesamtvertretungsbefugten Geschäftsführer zugleich die beiden Gesellschafter der GmbH sind, ist also die Einzelvertretungsbefugnis wirksam und war der durch nur einen Geschäftsführer unterschriebene Vertrag wirksam.

Hinweise:

Das OLG München gelangte zu einem pragmatischen Ergebnis. Grundsätzlich gilt aber weiterhin, dass die Bildung von Ressorts nichts an der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer ändert. Um Rechtssicherheit für die Gesellschaft, ihre Geschäftsführer und potentielle Vertragspartner zu schaffen, sollte die Vertretungsbefugnis jedes Geschäftsführers eindeutig geregelt sein. Die Satzung einer jeden Gesellschaft sollte vorsehen, dass einem Geschäftsführer durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden kann. Den Gesellschaftern steht es dann frei, einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen. Gegebenenfalls kann eine Beschränkung im Innenverhältnis erfolgen, wonach die Geschäftsführer die Zustimmung der Gesellschafter oder der weiteren Geschäftsführer einholen müssen.

2. Absage einer auf ein Aktionärsverlangen einberufenen Hauptversammlung

Das Landgericht Frankfurt am Main (Urt. v. 12.03.2013, 3-05

O 114/12; nicht rechtskräftig) entschied, dass der Vorstand einer Aktiengesellschaft eine Hauptversammlung, die auf Verlangen einer Aktionärsminderheit nach § 122 Abs. 1 AktG einberufen wurde, nicht absagen kann. Wird die Hauptversammlung zwar abgesagt, findet sie aber dennoch statt, weil die Minderheit sie abhält, sind die auf der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse wirksam.

Im Urteilssachverhalt hatte die Geschäftsleitung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien eine Hauptversammlung nach einem Minderheitsverlangen gemäß § 122 Abs. 1 AktG zunächst einberufen. Nach dieser Vorschrift ist eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; das Einberufungsverlangen ist an den Vorstand zu richten. Einem ordnungsgemäßen Einberufungsverlangen hat der Vorstand unverzüglich und vollständig stattzugeben und eine Hauptversammlung einzuberufen. Vorliegend entschloss sich die Geschäftsleitung am Tag vor der Hauptversammlung aber, diese abzusagen. Diese Entscheidung wurde den zur Hauptversammlung im Versammlungssaal erschienenen Aktionären am Tag der Hauptversammlung mitgeteilt. Da der Vorsitzende des Aufsichtsrats ebenso wenig wie sonstige Aufsichtsratsmitglieder bereit waren, die Hauptversammlung zu leiten, obwohl sie satzungsgemäß hierzu berufen waren, wählte die Hauptversammlung einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der Minderheitsaktionäre. In der Folge fasste die Hauptversammlung verschiedene Beschlüsse,

unter anderem über die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Das Landgericht Frankfurt entschied im Rahmen der gegen die Beschlüsse gerichteten Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen, dass die Geschäftsleitung nicht befugt gewesen sei, die Hauptversammlung abzusagen und dass die Vertreterin der Aktionärin, die das Minderheitsverlangen gestellt hatte, zur Leitung der Wahl des Versammlungsleiters durch die Hauptversammlung befugt gewesen sei. Grundsätzlich gelte zwar, dass eine Hauptversammlung bis zu dem Zeitpunkt ihrer Eröffnung jederzeit durch den Einberufenden abgesagt werden könne, wobei für die Rücknahme der Einberufung und somit für die Absage ein Beschluss der Hauptversammlung einberufenden Organs erforderlich sei. Wird die Hauptversammlung aufgrund des Verlangens einer Minderheit einberufen, erfolgt die Einberufung zwar formal durch den Vorstand. Das LG Frankfurt entschied aber zu Recht, dass bei Einberufung aufgrund eines Minderheitsverlangens der Aktionär, auf dessen Minderheitsverlangen hin die Hauptversammlung einberufen wurde, der „mittelbar Einberufende“ dieser Hauptversammlung sei, weshalb die Absage der auf Grundlage des Minderheitsverlangens einberufenen Hauptversammlung nur dann gerechtfertigt sei, wenn der Aktionär sein Minderheitsverlangen zurücknehme.

Die Entscheidung des Landgerichts überzeugt: Die Vorschriften über die Einberufung einer Hauptversammlung durch die Aktionärsminderheit liefen ins Leere, wenn der Vorstand berechtigt wäre, einmal einberufene Hauptversammlungen jederzeit abzusagen.

Nicht zu entscheiden hatte das Landgericht, ob der Vorstand zur Absetzung einer einberufenen Hauptversammlung berechtigt ist, wenn diese zwar nicht aufgrund eines Verlangens der Aktionärsminderheit einberufen wurde, eine Aktionärsminorität aber gemäß § 122 Abs. 2 AktG weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt hat. Nach der Entscheidung des LG Frankfurt wird man dies ebenfalls verneinen müssen, da anderenfalls die Rechte der Aktionärsminorität, weitere Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, ins Leere liefen. Der Vorstand ist daher ohne Einverständnis der Minorität auch in diesem Fall weder zur Absage der Hauptversammlung noch zur Absetzung der Tagesordnungspunkte berechtigt. Die Befugnis hierzu hat der Vorstand nur dann, wenn die Aktionärsminorität die entsprechenden Anträge zurückgenommen hat.

3. Einwirken auf das Abstimmungsverhalten eines Aufsichtsratsmitglieds

Das OLG München entschied mit Urteil vom 16.10.2013 (7 U 3018/13), dass ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung durch ein Mitglied des Vorstands gegen nur ein Mitglied des Aufsichtsrats, mit dem dieses angehalten werden sollte, gegen die Abberufung des Vorstandsmitglieds nach § 84 AktG zu stimmen, bereits deshalb unbegründet sei, weil das Mitglied des Aufsichtsrats nicht der richtige Klagegegner sei.

Der Kläger im einstweiligen Verfügungsverfahren – Mitglied des Vorstands eines nicht börsennotierten Softwareunternehmens in der Rechtsform der Aktiengesellschaft – begehrte mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Vorsitzenden des Auf-

sichtsrats, diesem zu untersagen, für den Widerruf seiner Bestellung als Vorstandsmitglied, für eine vorläufige Amtenhebung (Suspendierung) als Vorstand und für die Kündigung seines Vorstandsanstellungsvertrags aus wichtigem Grund in der entsprechenden Aufsichtsratssitzung zu stimmen.

Die Vorinstanz, das Landgericht München, hatte die beantragte einstweilige Verfügung zunächst erlassen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats legte hiergegen als Beklagter Widerspruch ein, woraufhin das Landgericht München nach mündlicher Verhandlung die einstweilige Verfügung im Wesentlichen aufrechterhielt. Hiergegen wendete sich die Berufung des beklagten Mitglieds des Aufsichtsrats.

Das Oberlandesgericht hingegen verneinte den geltend gemachten Unterlassungsanspruch: Ein Anspruch gegen nur ein Mitglied des Aufsichtsrats auf ein bestimmtes Abstimmungsverhalten bestehe nicht, insbesondere könne ein solcher Anspruch nicht auf § 84 AktG gestützt werden. Nach § 84 Abs. 3 AktG kann der Aufsichtsrat die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands nur dann widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, namentlich bei grober Pflichtverletzung, bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder nach Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, das Vertrauen wäre aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden. Im Urteils Sachverhalt war dem Mitglied des Vorstands durch die Hauptversammlung das Vertrauen entzogen worden. Das Vorstandsmitglied behauptete, dass dieser Beschluss der Hauptversammlung auf

unsachlichen Gründen beruhte und wollte über die einstweilige Verfügung den nachfolgenden Beschluss des Aufsichtsrats über den Widerruf seiner Bestellung verhindern.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts war der Vorsitzende des Aufsichtsrats schon nicht der richtige Beklagte, weswegen es das Gericht dahinstehen ließ, ob die weiteren prozessualen Voraussetzungen für den Erlass der einstweiligen Verfügung vorlagen und ob der von der Hauptversammlung der Gesellschaft gefasste Beschluss über den Entzug des Vertrauens tatsächlich auf unsachlichen Gründen beruhte. Ebenso ließ es das Gericht dahin stehen, ob einstweiliger Rechtsschutz angesichts des Wortlauts des § 84 Abs. 3 Satz 4 AktG überhaupt in Betracht kommt, soweit das Fehlen eines wichtigen Grundes für den Widerruf der Bestellung geltend gemacht wird. Nach dieser Vorschrift ist der Widerruf einer Bestellung zum Vorstandsmitglied durch den Aufsichtsrat solange wirksam, bis die Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Es wird also vom Gesetz zunächst vorläufig ein wichtiger Grund unterstellt.

Das Oberlandesgericht musste sich zwar mit diesen Fragenkreisen, die in der Rechtspraxis von Bedeutung sind, nicht auseinandersetzen, klärte dafür aber die wichtige Frage des richtigen Anspruchsgegners. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats allein sei nicht der richtige Anspruchsgegner, so dass er vor Gericht nicht allein in Anspruch genommen werden konnte. Das Gericht stützte sich hierbei auf zwei Überlegungen:

Zum einen sei das Einwirken auf das Abstimmungsverhalten nur eines Mitglieds des Aufsichtsrats nicht geeignet, einen

mehrheitlichen Beschluss im Aufsichtsrat zu verhindern. Daher konnte das Mitglied des Vorstands mit seinem Eilantrag effektiven Rechtsschutz – die Verhinderung des Abberufungsbeschlusses durch den Aufsichtsrat – nicht erreichen. Sollte dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Stimmabgabe untersagt werden, würde dies die mindestens zwei weiteren Aufsichtsratsmitglieder nicht daran hindern, mehrheitlich für die Abberufung des Mitglieds des Vorstands zu stimmen und dadurch einen wirksamen Beschluss des Aufsichtsrats herbeizuführen.

Zum anderen sei für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern nach § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG der Aufsichtsrat als Gesamtaufsichtsrat zuständig. Die Zuständigkeit für den Widerruf liege beim Aufsichtsrat und damit bei einem Kollegialorgan der Gesellschaft, das durch Beschluss entscheide. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Abstimmungsverhalten gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern individuell bestehe nicht, insbesondere nicht aus § 84 AktG. Ein Anspruch des Mitglieds des Vorstands könne sich allenfalls gegen die Gesellschaft, diese vertreten durch den Aufsichtsrat, § 112 AktG, richten.

Hinweise:

Dem OLG München ist beizupflichten: Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann nicht richtiger Antragsgegner sein. Anspruchsgegner ist nur die Gesellschaft als solche, die bei Bestellungs- und Abberufungsbeschlüssen durch den Aufsichtsrat als Gesamtorgan handelt. Die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats allein kann eine entsprechende Be-

schlussfassung des Aufsichtsrats durch die Mehrheit der übrigen Mitglieder nicht verhindern. Die gerichtliche Inanspruchnahme des Aufsichtsratsvorsitzenden ist daher untaugliches Mittel zur Verfolgung des gewünschten Ziels.

Offen ließ das Gericht, ob der Widerruf der Vorstandsbestellung überhaupt im Wege einer einstweiligen Verfügung verhindert werden kann. Diese Frage ist umstritten und bisher nicht endgültig entschieden. Zu berücksichtigen ist, dass nach § 84 Abs. 3 Satz 4 AktG der Widerruf der Vorstandsbestellung bis zur rechtskräftigen Feststellung dessen Unwirksamkeit zunächst als wirksam behandelt wird, wodurch ein Schwebezustand verhindert werden soll. Allerdings setzt eine einstweilige Verfügung gerichtet auf Verhinderung eines Aufsichtsratsbeschlusses zeitlich vorher an. Ein Schwebezustand würde nicht herbeigeführt, da noch kein Beschluss über den Widerruf im Raume steht. Das verfassungsrechtliche Gebot effektiven Rechtsschutzes erfordert es daher, bei missbräuchlichem Vorgehen dem Vorstand ein effektives Mittel an die Hand zu geben, um eine rechtswidrige Beschlussfassung zu verhindern und das Vorstandsmitglied nicht auf nachgelagerten Rechtsschutz zu verweisen. Denn der Vorstand leitet die Aktiengesellschaft in eigener Verantwortung, § 76 AktG, und ein einzelnes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden, § 84 AktG, anders als etwa bei der GmbH, für die eine solche Beschränkung der Abberufungsmöglichkeit in der Satzung oder im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers verankert sein muss.

Ihre Ansprechpartner:

*Dr. Ulrich-Peter Kinzl
Rechtsanwalt, Steuerberater*

*Dr. Lisa Ames
Rechtsanwältin*

*Daniela Rentz
Rechtsanwältin, Steuerberaterin*

Impressum

BRP Renaud & Partner

Königstraße 28
70173 Stuttgart
Tel.: 0711 16445-0
Fax: 0711 16445-100

Frankfurt/Main
Savignystraße 43
60325 Frankfurt/Main
Tel.: 069 133734-0
Fax: 069 133734-34

info@brp.de
www.brp.de

Verantwortlicher Redakteur:

Dr. Ulrich-Peter Kinzl
Rechtsanwalt, Steuerberater
Tel.: 0711 16445-302
Fax: 0711 16445-103
ulrich-peter.kinzl@brp.de

Briem-Druck
Inhaber: Gerhard Briem
Hintere Gasse 70
70794 Filderstadt

Stand: April 2014